

Dezernat Hochschulentwicklungsplanung
Sachgebiet Strukturentwicklung

Februar 2011

Fakultätsinstitute

Die Fakultäten können Binneninstitute als wissenschaftliche Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 Hochschulgesetz bilden.

In der Regel ist für die Einrichtung und auch für die Aufhebung dieser Institute oder Einrichtungen ein Beschluss des Fakultätsrates erforderlich. Für das Institut ist grundsätzlich eine eigene Verwaltungs- und Benutzungsordnung im Fakultätsrat zu verabschieden (administrative Begleitung durch das [Justitiariat](#)). Für das Institut kann evtl. innerhalb des Fakultätsbudgets ein eigener Budgetkreis gebildet werden.

Die Bestimmungen der [Grundordnung der UDE](#) sowie der jeweiligen Ordnung der Fakultät und die Eckpunkte zur Untergliederung der Fachbereiche vom 8.2.2005 (s. unten) sind dabei zu berücksichtigen.

Gemäß Rektoratsvorlage vom 09.02.2005 wurde für die Untergliederung der Fachbereiche folgendes beschlossen:

Eckpunkte zur Untergliederung der Fachbereiche

1. Fachbereiche können sich untergliedern in
 - (a) **Fachgruppen** gemäß Anlage A, die nicht durch das HG geregelt sind, oder
 - (b) **Wissenschaftliche Einrichtungen nach § 29 (1) HG** (vergl. Anlage B)
2. Eine Untergliederung muß alle Teile des Fachbereichs umfassen und je Fachbereich hinsichtlich der Organisationsform 1.(a) oder 1.(b) einheitlich sein.
3. Die Untereinheiten der Fachbereiche nach 1.(a) tragen die Bezeichnung “Fachgruppe”, die Untereinheiten nach 1.(b) je Fachbereich einheitlich die Bezeichnung “Abteilung” oder “Institut”.
4. Wissenschaftliche Einrichtungen nach 1.(b)
 - sollen sich keinesfalls aus Teilen verschiedener Lehreinheiten zusammensetzen, sondern mit Lehreinheiten identisch oder Teile von jeweils nur einer Lehreinheit sein. (Dies gilt nicht für wissenschaftliche Einrichtungen nach § 29 (1) HG, die unter der Verantwortung mehrerer Fachbereiche errichtet werden.)
 - sollen in der Regel nicht weniger als 5 Professuren oder 20 % der Professuren eines Fachbereiches oder mindestens alle Professuren einer Lehreinheit umfassen. Fachgruppen nach 1.(a) sollen eine oder mehrere Lehreinheiten umfassen und unterliegen ansonsten den gleichen Minimalanforderungen.
5. Die Untereinheiten nach 1.(a) oder 1.(b) wählen eine Fach-/Abteilungs-/Instituts-Konferenz, deren Zusammensetzung nach Mitgliedergruppen gemäß § 13 Abs. 1 HG analog zur Zusammensetzung des Fachbereichsrates erfolgt; ersatzweise, bei “kleinen” Untereinheiten, im Verhältnis 4 : 1 : 1 : 1; vergl. § 9 Absatz 4 Satz 1 Grundordnung. Für den Fachbereich ‘Medizinische Fakultät’ ist hinsichtlich der Zusammensetzung nach Mitgliedergruppen die Regelung des § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2. Grundordnung zu beachten.
6. Die Fach-/Abteilungs-/Instituts-Konferenz wählt aus ihren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende ist zugleich die Sprecherin oder der Sprecher (Fall 1.(a); gemäß Anlage A 3.) bzw. die Leiterin oder der Leiter (Fall 1.(b); gemäß § 29 Abs. 3 HG) der Untereinheit. Entsprechendes gilt für die jeweilige Stellvertretung.
7. Die Binnengliederung eines Fachbereichs nach Nrn. 1. bis 4. erfolgt durch Beschuß des Fachbereichsrates, der im Einvernehmen mit dem Rektorat herbeigeführt werden soll.
8. Die Fachbereichsordnung zusammen mit der (ggfs.) von den Zentralgremien übernommenen Geschäftsordnung legt für den Fachbereich und seine Untereinheiten die Zuständigkeiten und Verfahrensregeln fest.

Anlage A: Fachgruppenmodell

1. Fachgruppe; Gliederung und Mitglieder

- (a) Der Fachbereich gliedert sich in die Fachgruppen A, B, C...
- (b) Mitglieder der Fachgruppe sind das hauptberufliche Hochschulpersonal nach § 26 Abs. 1 HG, das überwiegend in der Fachgruppe tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fachgruppe angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- (c) Die Fachgruppe wird vertreten durch die Fachkonferenz und die Fachgruppensprecherin oder den Fachgruppensprecher.

2. Fachkonferenz

- (a) Zusammensetzung, Wahl und Vorsitz wie unter **Eckpunkte** Nrn. 5. und 6. Amtszeiten der Mitglieder wie im Fachbereichsrat.
- (b) Die Fachkonferenz berät die Angelegenheiten, die die entsprechende Fachgruppe berühren, erarbeitet Beschlussempfehlungen für den Fachbereichsrat und gibt Stellungnahmen und Erklärungen der Fachgruppe ab. Sie berät insbesondere den Entwicklungsplan der Fachgruppe als Beitrag zum Entwicklungsplan des Fachbereichs und berät über Promotions- und Habilitationsordnungen sowie über Strukturfragen des Fachbereichs. Sie bereitet Beschlüsse des Fachbereichs über Berufungsangelegenheiten sowie Anträge mit Vorschlägen zur Verleihung der Rechtsstellung eines Mitglieds gemäß § 11 Abs. 2 HG und der Bezeichnungen ‘außerplanmäßige Professorin’ und ‘Honorarprofessorin’ aus ihrer Fachgruppe vor, und wirkt nach Maßgabe der Habilitations-Ordnung in Habilitations-Verfahren mit. Die Vorbereitung dieser Angelegenheiten sowie die organisatorische Durchführung überträgt die Dekanin der jeweils zuständigen Fachgruppensprecherin.

3. Fachgruppensprecherin

- (a) Die oder der Vorsitzende der Fachkonferenz ist die Fachgruppensprecherin oder der Fachgruppensprecher.
- (b) Die Fachgruppensprecherin oder der Fachgruppensprecher vertritt die Belange der Fachgruppe gegenüber dem Dekanat.

Anmerkung: Je nach Wahl der Bezeichnung “Abteilung” oder “Institut” gemäß **Eckpunkte** Nr. 3. sind in dieser Musterordnung die Begriffe “Fachgruppe”, “Fachgruppensprecherin” etc. zu ersetzen durch “Abteilung/Institut”, “Abteilungs-/Institutssprecherin” etc.

Anlage B: Wissenschaftliche Einrichtungen nach § 29 HG
unterliegen den folgenden gesetzlichen Vorgaben:

1. *“Unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche können wE’en errichtet werden, soweit für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen; für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wE errichtet werden.”* (Abs. 1 Satz 1.)
2. *“Der Leitung einer wE müssen mehrheitlich an ihr tätige Vertreterinnen... der Gruppe der Professorinnen... angehören.”* (Abs. 3.)
3. *“Die wE’en... entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen..., soweit sie nicht einer Professorin... zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel.”* (Abs. 4.)
4. *“Die wE’en... stehen den Mitgliedern der Hochschule und sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung.”* (Abs. 5.)

Anlage C: Formaler Vergleich der Untergliederungsmodelle

	Fachgruppen	Wiss. Einrichtungen
Regelungsebene	FB-Ordnung	§ 29 (1) HG in Verbindung mit Eckpunkte Nrn. 5. und 6.
Kompetenz	beratend; Beschlüß-empfehlungen an FB-Ebene	beschließend über Einsatz der vom FB zugewiesenen Ressourcen
Mitwirkungsregelungen	Eckpunkte Nr. 5. und 6.	Eckpunkte Nr. 5. und 6. in Verbindung mit § 9 (4) GO